



Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. §§ 47 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person sowie Artikel 14 DSGVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten, wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben werden

Verantwortlicher	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 50 Amt für Familien, Generationen und Soziales 50/3 Ausbildungsförderung Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Datenschutzbeauftragter	Rhein-Erft-Kreis, Datenschutz Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Telefon: 02271/83-13013 Email: datenschutz@rhein-erft-kreis.de
Zweck der Datenverarbeitung	Das Amt für Ausbildungsförderung des Rhein-Erft-Kreises verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung und Berechnung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung und der entsprechenden Auszahlung auf Antragstellung.
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf der Erfüllung rechtlicher Pflichten des Rhein-Erft-Kreises nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e), Abs. 3 DSGVO. Nach den §§ 67a und 67b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist das Amt für Ausbildungsförderung berechtigt, Sozialdaten zu erheben und zu verarbeiten. Nach § 41 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können hierzu zentrale Verwaltungsdienststellen herangezogen werden. <ul style="list-style-type: none"> ● Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ● Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB XII) ● Landeshaushaltsordnung (LHO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Je nach Fallkonstellation und Verfahrensablauf kommen folgende Empfänger personenbezogener Daten in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ● Landeskasse ● Bundeszentralamt für Steuern über die Zentralstelle für Altersvermögen ● Meldebehörden ● hausinterne Stellen (z.B. Kreiskasse)

	<ul style="list-style-type: none"> ● Vollstreckungsbehörden ● andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaften, Gerichte) <p>Es besteht die Möglichkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Rahmen des BAföG-Antrages gemachten Angaben zum Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen - die im Rahmen des BAföG-Antrages gemachten Angaben zum Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen lassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. <p>Die Höhe der bezogenen steuerfreien Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden an das Bundeszentralamt für Steuern über die Zentralstelle für Altersvermögen übermittelt.</p> <p>Die Ausbildungsstätte wird informiert, wenn ein Anspruch auf Förderleistungen nach dem BAföG besteht, damit diese ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann (§ 47 Absatz 3 BAföG).</p> <p>Die erhobenen Daten werden durch den Dienstleister IT.NRW verarbeitet.</p>
<p>Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation</p>	<p>Grundsätzlich findet keine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation statt.</p>
<p>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</p>	<p>Die Daten werden gespeichert, solange sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder zu Dokumentationszwecken erforderlich sind. Dies sind in der Regel sechs Jahre nach Erreichen der Förderungshöchstdauer, falls es diese nicht gibt, sechs Jahre nach dem Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des letzten Verwaltungshandelns.</p> <p>Archivwürdige Unterlagen können nach Maßgabe des § 17 DSGVO NRW i.V.m. dem Archivgesetzes NRW im Einzelfall für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, statistische Zwecke, Gesetzgebung und Rechtsprechung dauerhaft im Kreisarchiv verwahrt werden.</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sowie rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ● Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrens-

	<p>rechtlichen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Pflicht zur Bereitstellung von Daten	<p>Nach § 60 SGB I besteht die Pflicht, entsprechende Daten durch die antragstellende Person zur Verfügung zu stellen. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Leistung von Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden. Soweit Daten von anderen (z. B. den Eltern oder einem Elternteil) nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie nach § 47 BAföG verpflichtet sind, kann dies auch zwangsweise durchgesetzt werden.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>